

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Gewässerunterhaltungsverbandes (Wasser- und Bodenverband) Schwentinegebiet im Kreis Plön	17
2. Verbandssatzung des Feuerlöschverbandes Groß-Plön	17
3. Haushaltssatzung des Feuerlöschverbandes Groß-Plön für das Haushaltsjahr 2006	19
4. Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln (Allgemeinverfügung) Festlegung eines Beobachtungsgebietes	20
5. Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln (Allgemeinverfügung) Festlegung eines Sperrbezirkes	21
6. Allgemeinverfügung für die Entnahme von Vögeln in den Naturschutzgebieten des Kreises Plön zur Bekämpfung der Vogelgrippe	23

1.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des
Haushaltsplanes des Gewässerunterhaltungsverbandes
(Wasser- und Bodenverband) Schwentinegebiet
im Kreis Plön**

Ich weise gemäß § 21 Abs. 5 i. V. mit § 42 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 17.12.1996 darauf hin, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwentinegebiet im Kreis Plön für das Haushaltsjahr 2006 am 09.12.2005 von der Verbandsversammlung beschlossen wurden. Satzung und Plan liegen ab Erscheinen dieser Bekanntmachung vierzehntägig öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle beim Amt Preetz-Land, Am Berg 2 in 24211 Schellhorn, aus.

Schellhorn, 13.12.2005

gez. Dr. Langfeldt
Verbandsvorsteher

(Öff. Anz. Plön 2006 – Nr. 4)

2.

**Verbandssatzung
des Feuerlöschverbandes Groß-Plön**

Aufgrund § 5 Abs. 3 und 6 sowie § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), beide Gesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122 bzw. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 01. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 und 66) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Januar 2006 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Verbandssatzung des Feuerlöschverbandes Groß-Plön erlassen:

§ 1**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Stadt Plön und die Gemeinden Ascheberg, Bösdorf, Dersau, Dörnack, Grebin, Kalübbe, Lebrade, Nehnten, Rantzau, Rathjensdorf und Wittmoldt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der

Zweckverband führt den Namen „Feuerlöschverband Groß-Plön“. Er hat seinen Sitz in Plön.

- (2) Der Feuerlöschverband Groß-Plön ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Feuerlöschverband Groß-Plön führt das Landessiegel mit der Inschrift „Feuerlöschverband Groß-Plön“.

§ 2**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3**Aufgaben**

Der Feuerlöschverband Groß-Plön hat die Aufgabe, gemeinschaftlich ein vollständig ausgerüstetes Löschfahrzeug zur Bekämpfung von Schadenfeuern und zur Leistung von sonstigen technischen Hilfeleistungen im Zweckverbandsgebiet gemeinschaftlich anzuschaffen, unterzubringen und zu unterhalten.

§ 4**Verbandsorgane, Zahl und Amtszeit**

- (1) Organe des Feuerlöschverbandes Groß-Plön sind:
1. die Verbandsversammlung (§ 5)
 2. der/die Verbandsvorsteher/in (§ 7)
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsorgane beginnt und endet mit der jeweiligen Tätigkeit/dem jeweiligen Amt in der Mitgliedsgemeinde.

Der/die Nachfolger/in des/der Vertreters/in der Mitgliedsgemeinde übernimmt die Aufgaben des/der Vorgängers/in in dem Zweckverband.

§ 5**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzen-

den und unter Leitung der oder des Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (§ 7). Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin / den Stellvertreter. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Plön-Land können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen, vollzieht die Beschlüsse des Verbandes und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 8

Ständiger Ausschuss

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnungen
- (2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter und –vertreterinnen entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte

Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag Entschädigung gem. § 24 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie §§ 13 bis 16 der Entschädigungsverordnung vom 24.01.2003.
- (4) Der Höchstbetrag gem. § 13 Abs. 2 und 3 Entschädigungsverordnung wird auf 25,00 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Bankverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung

Der Feuerlöschverband Groß-Plön hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Plön wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Feuerlöschverbandes Groß-Plön

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Feuerlöschverbandes Groß-Plön gelten die Vorschriften des Gemeinerechts gemäß § 14 Abs. 1 GkZ entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Feuerlöschverband Groß-Plön erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer Steuerkraft der Grundsteuer A und B im Verhältnis zu der Steuerkraft aus Grundsteuer A und B aller Verbandsmitglieder erhoben.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Feuerlöschverbandes Groß-Plön mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich

innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 Euro hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 500,- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 50,- EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Feuerlöschverband Groß-Plön und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Feuerlöschverbandes Groß-Plön

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Feuerlöschverband Groß-Plön unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Feuerlöschverband Groß-Plön unter; Vermögensvor- und -nachteile sind in einer Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Feuerlöschverband Groß-Plön wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Feuerlöschverband Groß-Plön aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Feuerlöschverbandes Groß-Plön beigetragen haben.

§ 19

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Feuerlöschverbandes Groß-Plön werden durch Abdruck im „Öffentlichen Anzeiger“ (amtliches Bekanntmachungsblatt des Kreises Plön) bekannt gemacht. In folgenden Zeitungen wird auf sein Erscheinen und den Inhalt der Bekanntmachung hingewiesen: KIELER NACHRICHTEN
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt ei-

nen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1. soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18. April 2002 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 16 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 27. Februar 2006 erteilt.

Plön, den 28. Februar 2006

Feuerlöschverband Groß-Plön

Siegel
Jens Paustian
Verbandsvorsteher

(Öff. Anz. Plön 2006 - Nr.4)

3.

I.

Haushaltssatzung des Feuerlöschverbandes Groß-Plön für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung vom 24.01.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 5.600,00 EUR
in der Ausgabe auf 5.600,00 EUR
- und
2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 3.900,00 EUR
in der Ausgabe auf 3.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsmächtigungen auf 0,00 EUR

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf 0,29368 % der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung oder Eingehung der Vorstandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500,00 EUR. Die Genehmigung der Feuerlöschverbandsversammlung Groß-Plön gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Vorstandsvorsteher ist verpflichtet, der Feuerlöschverbandsversammlung Groß-Plön über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Plön, den 09.02.2006

Feuerlöschverband Groß-Plön

(Jens Paustian)
Verbandsvorsteher

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen, die zu den Öffnungszeiten des Rathauses, Schloßberg 3-4, Zimmer 26, ausliegen.

Plön, den 09.02.2006

Feuerlöschverband Groß-Plön

(Jens Paustian)
Verbandsvorsteher

(Öff. Anz. Plön 2006 - Nr. 4)

4.

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön

Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln (Allgemeinverfügung)

Festlegung eines Beobachtungsgebietes

Im Kreis Plön wurde am 04.03.2006 in 24321 Hohwacht, Seebrücke „Hohwachter Flunder“, der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Schwan amtlich festgestellt.

Aufgrund § 79 Abs. 4 in Verbindung mit den § 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) und § 4 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln

(Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2006 (eBAnz AT8 2006), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vom 02. März 2006, und des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) macht der Kreis Plön folgendes bekannt:

Um den am 04.03.2006 durch Allgemeinverfügung festgelegten Sperrbezirk wird hiermit ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Beobachtungsgebiet:

Gemeinde Hohwacht, Seebrücke „Hohwachter Flunder“ Richtung Nordwesten an der Küste bis zu westlichen Grenze Gemeinde Panker. Weiter Richtung Süden über die Landesstraße (L) 165, dann nördlich von der Gemeinde Giekau über die L 259 und weiter über die Bundesstraße (B) 202, östlich von Seekrug. Richtung Südosten über die B 430, nördlich von Engelau, und über die Kreisstraße (K) 40 bei Gowens. Dann Richtung Osten über L 178 bei Kuhlrade bis zur Kreisgrenze Plön, südlich von Hähnersaal und Rolübbe. Weiter Richtung Norden entlang der Kreisgrenze bis zur Küste am Sehlendorfer Strand.

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Plön, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, in 24306 Plön, Hamburger Str. 17/18, eingesehen werden.

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. 08. 2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Verdachtsherdens dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, in 24306 Plön erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Hinweise

Die weiteren Rechtsfolgen der Allgemeinverfügung ergeben sich unmittelbar aus der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung.

Ab sofort gelten im **Beobachtungsgebiet** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Für die Dauer von **15 Tagen** dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
2. Für die Dauer von **30 Tagen** dürfen Geflügel, Bruteier und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten innerhalb des Beobachtungsgebietes nur mit meiner Genehmigung verbracht werden.
3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, können diesbezüglich Ausnahmen von der Veterinäraufsicht des Kreises Plön genehmigt werden.

Wer Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln) hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich bei der Veterinäraufsicht des Kreises Plön in 24306 Plön, Telefon 04522/743-270, Telefax 04522/743-236, anzuzeigen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter Nrn. 1-3 genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit

einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Gemäß § 74 Tierseuchengesetz kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Tierseuche verbreitet.

Plön, den 04.03.2006

KREIS PLÖN
Der Landrat

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und
Kommunalaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Michael Görden
-Amtstierarzt-

Az. 1400-144-152-24/II

(Öff. Anz. Plön 2006 - Nr. 4)

5.

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön

Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln (Allgemeinverfügung)

Festlegung eines Sperrbezirkes

Im Kreis Plön wurde am 04.03.2006 in 24321 Hohwacht, Seebrücke „Hohwacher Flunder“, der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Schwan amtlich festgestellt.

Aufgrund § 79 Abs. 4 in Verbindung mit den § 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) und § 4 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2006 (eBAnz AT8 2006), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vom 02. März 2006, und des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) macht der Kreis Plön folgendes bekannt:

Um den Fundort wird hiermit ein Sperrbezirk festgelegt.

Sperrbezirk:

Ein Teilgebiet der Gemeinde Hohwacht, welches folgendermaßen umschlossen wird:

Von der Seebrücke „Hohwacher Flunder“ Richtung Nordwesten an der Küste bis südliche Spitze „Kleiner Binnensee“, weiter Richtung Südwesten über die Kreisstraße (K) 35 bis an den „Großen Binnensee“. Dann über die südliche Spitze des „Großen Binnensees“ direkt nördlich des Ortsteils Neudorf (Gemeinde Hohwacht) und über

die Landesstraße (L) 164 bis zur Südspitze „Sehlendorfer Binnensee“. Weiter Richtung Osten bis zur K 20, Abbieger Campingplatz „Sehlendorfer Strand“ und Richtung Nordosten zum „Sehlendorfer Strand“ bis zur Kreisgrenze an der Küste.

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Plön, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, in 24306 Plön, Hamburger Str. 17/18 eingesehen werden.

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. 08. 2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Verdachtsherd dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, in 24306 Plön erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Hinweise

Die weiteren Rechtsfolgen der Allgemeinverfügung ergeben sich aus den oben genannten Rechtsnormen.

Ab sofort gelten für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks im **Sperrbezirk** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

4. Geflügel und Bruteier aus oder in Geflügel haltende Betriebe sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen aus einem Betrieb nicht verbracht werden
5. Von Geflügel stammende tierische Nebenprodukte dürfen nicht aus oder in Geflügel haltende Betriebe verbracht werden
6. Von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden
7. Frisches Fleisch, Hack- oder Separatorenfleisch, Fleischzeugnisse und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten und von frei lebendem Federwild darf nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
8. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder

sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

9. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrgebiet nicht frei umherlaufen. Aufgefundene tote oder ansonsten auffällige Säugetiere (insbesondere Katzen und Füchse) sind umgehend bei der Veterinäraufsicht des Kreises Plön zu melden.
10. Ein innerhalb des Sperrbezirkes gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der Veterinäraufsicht des Kreises Plön. Soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, können hiervon Ausnahmen genehmigt werden.
11. Gewerblich Geflügel haltende Betriebe werden nach näherer Anweisung der Veterinäraufsicht des Kreises Plön regelmäßig klinisch untersucht.

Nach Ablauf der 21 Tage dürfen bis zum 30. Tag Geflügel, Bruteier und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nur mit meiner Genehmigung verbracht werden.

Wer Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln) hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich bei der Veterinäraufsicht des Kreises Plön, in 24306 Plön, Telefon 04522/743-270, Telefax 04522/743-236, anzuzeigen.

Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen bedürfen meiner Genehmigung.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter Nrn. 1 - 7 genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet, bzw. die mit der Untersuchung nach Nr. 8 beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte nicht unterstützt oder die Untersuchung nicht duldet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Gemäß § 74 Tierseuchengesetz kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Tierseuche verbreitet.

Plön, den 04.03.2006

KREIS PLÖN Der Landrat

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen
und Kommunalaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Michael Görgen
- Amtstierarzt-

Az. 1400/144-152-24/I

Öff. Anz. Plön 2006 - Nr. 4)

6.

Allgemeinverfügung

für die Entnahme von Vögeln in den Naturschutzgebieten

des Kreises Plön

zur Bekämpfung der Vogelgrippe

Zur Bekämpfung der im Kreis Plön von der Vogelgrippe ausgehenden Gefährdungen für die menschliche Gesundheit, für die Tierwelt sowie für bedeutende Sachwerte erlässt die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage von § 54 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz folgende Allgemeinverfügung:

1. Soweit es zur Bergung, tiermedizinischen Untersuchung und Beseitigung toter, erkrankter oder verletzter Tiere im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, wird den hierzu tätigen öffentlich Bediensteten sowie den auf Grund einer Anordnung der zuständigen Ordnungsbehörden eingesetzten weiteren Personen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Kreis Plön eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Insbesondere wird gestattet,

- a) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen,
- b) die Naturschutzgebiete zu diesem Zweck auch außerhalb der Wege zu betreten,
- c) wild lebende Tiere zu stören und
- d) wild lebende Pflanzen zu beeinträchtigen,

soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Ausübung der Befugnisse ist so zu gestalten, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen oder Störungen der geschützten Gebiete und Gegenstände auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst befristet bis zum 30. April 2006.

Begründung:

Auf Grund des Fundes von wild lebenden Tieren, die nachweislich mit dem auch für die menschliche Gesundheit gefährlichen Krankheitserreger H5N1 infiziert sind, besteht aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und des Schutzes der menschlichen Gesundheit die Notwendigkeit, wild lebende Tiere, die bereits gestorben sind oder bei denen auf Grund objektiver Anhaltspunkte der Verdacht auf einer Erkrankung besteht, der Natur zu entnehmen, sie ggf. zu töten, zu untersuchen und die Tierkörper ggf. zu beseitigen. Für eine effektive Bekämpfung der Tierseuche

ist es dabei von entscheidender Bedeutung, dass derartige Maßnahmen in kürzester Frist –möglichst sofort– überall dort durchgeführt werden können, wo derartige Gefahrensituationen auftreten. Es kann nicht vorhergesagt werden, an welchen Orten und zu welchen Zeitpunkten dieses der Fall sein wird. Damit kann auch nicht vorhergesagt werden, welche Naturschutzgebietsverordnungen im Einzelfall einem Tätigwerden entgegenstünden.

Diese Sachlage rechtfertigt es, für die Durchführung dieser Maßnahmen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Kreis Plön Ausnahmen zuzulassen. Da der Erreger auch die in den Naturschutzgebieten geschützten Tiere gefährdet und die Bekämpfungsmaßnahmen so durchzuführen sind, dass die Beeinträchtigung des Gebietes auf ein Mindestmaß beschränkt wird, lassen sich die Ausnahmen mit den Belangen des Naturschutzes vereinbaren.

Die mit dem Auftreten der Vogelgrippe verbundenen Gefährdungen für die menschliche Gesundheit, für wildlebende Tiere sowie für Nutztiere sind so erheblich, dass die mit ihrer Bekämpfung verfolgten Interessen des Allgemeinwohls die Interessen des Naturschutzes überwiegen, so dass sogar die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 54 Abs. 2 LNatSchG vorliegen.

Sind Tiere infiziert, so liegt Gefahr im Verzuge vor. Ein Einholen einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung im Einzelfall bei der zuständigen Behörde würde einen erheblichen Zeitverzug bedeuten, zusätzliche Personalkapazitäten binden und damit eine zeitnahe und effektive Bekämpfung erheblich erschweren. Aus diesem Grund wird eine Allgemeinverfügung für alle bestehenden Naturschutzgebiete im Kreis Plön erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde in 24306 Plön, Hamburger Straße 17/18, Widerspruch erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Plön, den 3. März 2006

**Kreis Plön
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Gebel**